

§ 161

Fortgang des Verfahrens

Einem vorläufig eingestellten Verfahren ist Fortgang zu geben, wenn die Voraussetzungen für die vorläufige Einstellung weggefallen sind.

§162

Übergabe der Sache an den Staatsanwalt

Erfolgt keine Einstellung oder vorläufige Einstellung, so hat das Untersuchungsorgan die Akten dem Staatsanwalt mit einem ausführlichen Schlußbericht, der das Ergebnis der Untersuchung zusammenfaßt, zu übergeben.

§163

Entscheidungen des Staatsanwalts

Nach Übergabe der Sache kann der Staatsanwalt folgende Entscheidungen treffen:

1. Einstellung des Ermittlungsverfahrens,
2. vorläufige Einstellung des Ermittlungsverfahrens,
3. Rückgabe der Sache an das Untersuchungsorgan,
4. Erhebung der Anklage.

§ 164

Einstellung durch den Staatsanwalt

- (1) Der Staatsanwalt kann das Verfahren einstellen,
1. wenn der festgestellte Sachverhalt weder ein Verbrechen noch eine Übertretung ist,
 2. wenn festgestellt ist, daß nicht der Beschuldigte das Verbrechen begangen hat.